

## **Grundregeln für die Anwendung der Hafenvorordnung Huizen 2010**

Grundregeln für die Anwendung von Artikel 11, zweiter Absatz, der Hafenvorordnung Huizen

Das Gremium aus Bürgermeister und Beigeordneten von Huizen beschließt,

In Erwägung:

- Dass es gemäß Artikel 11 der Hafenvorordnung Huizen verboten ist, ein Schiff im Hafen zu Handelszwecken, als Betriebsraum, zur Ausübung oder für die Ausübung eines Gewerbes zu nutzen;
- Dass Artikel 11 der Hafenvorordnung unserem Gremium die Befugnis verleiht, die darin beschriebenen Verbote aufzuheben;
- Der Ziele der kommunalen Politik bezüglich des Hafens und des Nautischen Hafenquartiers;
- Der Bedeutsamkeit einer guten Abstimmung zwischen der Hafenpolitik und der Veranstaltungspolitik;
- Dass der verfügbare öffentliche Parkraum des großen Parkplatzes in der Nähe des Werkhafens relativ begrenzt ist und deshalb optimal für die Besucher des Nautischen Hafenquartiers genutzt werden muss;

unter Berücksichtigung von Artikel 4:81 Allgemeines Verwaltungsrecht (AWB), Artikel 11 der Hafenvorordnung Huizen und Artikel 2.10 der Allgemeinen Gemeindeverordnung (APV) Huizen,

nachfolgende Grundregeln zur Ausführung von Artikel 11 der Hafenvorordnung und Artikel 2.10 der APV festzulegen.

### **Artikel 1      Begriffsumschreibungen**

In diesen Grundregeln verstehen wir unter:

- a. Der Gemeindehafen: der Hafen so wie in Artikel 2 der Hafenvorordnung von Huizen beschrieben;
- b. Der Werkhafen: umfasst das Gebiet, inklusive öffentlicher Gewässer, südlich der westlichen Hafenspiere, so wie näher auf der zu diesen Grundregeln gehörenden Zeichnung angegeben;
- c. Der Jachthafen: der Teil der öffentlichen Gewässer zwischen Bestevaer und der Nordseite des Hafenkantors, so wie näher auf der zu diesen Grundregeln gehörenden Zeichnung angegeben;
- d. Das Nautische Quartier Huizen: umfasst das Gebiet östlich des zentralen Parkplatzes inklusive der Botterwerft für Fischerboote und begrenzt durch die öffentlichen Gewässer, so wie näher auf der zu diesen Grundregeln gehörenden Zeichnung angegeben.
- e. Partyschiffe: Schiffe mit einer maximalen Länge von 50 Metern, die als fahrende Party- und Gastronomiebetriebe oder Tagesausflugs-/Rundfahrtschiffe betrieben werden und zu diesem Zweck den Hafen besuchen wollen;  
Nicht als Partyschiffe betrachtet werden Schiffe, deren Ziel es ist, Dienstleistungen für „besondere Zielgruppen“ wie etwa Kranke, alte Menschen und Behinderte (die besonderer Fürsorge bedürfen) zu erbringen (wie zum Beispiel die Henri Dunant und die Zonnebloem);
- f. Klassische Schiffe: Schiffe von der so genannten „braunen Flotte“, die vor 1955 gebaut wurden, mit nur einem Mast ausgestattet sind und betriebsmäßig auf der Zuiderzee oder dem IJsselmeer gefischt haben;

- g. Parkplatz: das öffentliche zentrale Parkgelände südlich des Werkhafens und westlich des Nautischen Hafenquartiers, so wie näher auf der zu diesen Grundregeln gehörenden Zeichnung angegeben;
- h. Rundfahrten: Ausfahrten von Schiffen, bei denen Passagieren gegen Bezahlung die Möglichkeit geboten wird, mitzufahren, und die keine Schiffe sind, die aufgrund der Art der Aktivitäten und Einrichtung als Partyschiffe wie unter e beschrieben betrachtet werden müssen;

## **Artikel 2 Freigabe von Partyschiffen**

1. Für die Nutzung des Gemeindehafens durch ein Partyschiff wie unter Artikel 1 Absatz e beschrieben kann nur dann eine Freigabe gewährt werden, wenn folgenden Bedingungen entsprochen wird:
  - a. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit werden nach Einschätzung des Bürgermeisters gemäß der üblichen Prüfung für Veranstaltungen nicht gestört;
  - b. Das Schiff passt nach Einschätzung des Hafenmeisters von Maßen, Tiefgang und dergleichen her in den Gemeindehafen;
  - c. Es ist für maximal zwei Partyschiffe pro Tagesabschnitt eine Freigabe möglich;
  - d. Das Anlegen im Huizer Hafen ist ausschließlich zum Ein- und Aussteigen von Passagieren gedacht, wofür eine Anlegezeit von maximal 2 Stunden gilt.
  - e. Es ist nicht gestattet, dass diese Schiffe, während sie hier festgemacht haben, Partys und Feiern organisieren und/oder Dinge zum Konsum anbieten. Dies ist nur auf dem offenen Wasser außerhalb des Hafens von Huizen gestattet;
  - f. Besondere Bedingungen, die in die Freistellung aufgenommen werden:
    1. Der betreffende Reeder, der um Freigabe für ein Partyschiff wie in Artikel 1 Absatz e beschrieben bittet, ist dazu verpflichtet, fürs Parken auf die öffentlichen Parkplätze auf der Landzunge / dem Pier (Westseite) zu verweisen oder, falls erforderlich, auf die zusätzlichen Parkmöglichkeiten auf dem Veranstaltungsgelände an der IJsselmeerstraat, das mit „P — Partyschepen“ gekennzeichnet ist.
    2. Wenn das Gelände von einer Veranstaltung belegt ist, dann können Besucher auf den übrigen öffentlichen Parkplätzen wie etwa in der Havenstraat und der IJsselmeerstraat (P / Sportcomplex) parken.
    3. Um dieser Verpflichtung unter 1 und 2 zu entsprechen, wird der Auftragsbestätigung des Reeders eine Anlage mit einer Erläuterung zum Parken beigefügt, die aus einer Luftaufnahme/Wegbeschreibung zu den Parkplätzen besteht (die Erläuterung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt).
    4. Der Reeder bittet seinen Auftraggeber darum, die Gäste auf die verfügbaren Parkplätze zu verweisen.

2. Für die Verwaltungsgebühren und Tarife finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hafen- und Liegegelder der Gemeinde Huizen Anwendung.

### **Artikel 3 Besondere Schiffe**

1. Wenn Schiffe für einen ideellen Zweck ohne kommerzielle Absichten oder Gewinnerzielungsabsichten verwendet werden, wie etwa die Beförderung und Unterbringung besonderer Zielgruppen (die besonderer Fürsorge bedürfen) wie zum Beispiel alte Menschen, Kranke und Behinderte, kann das Gremium auch für diesen Zweck eine Freigabe erteilen.
2. Die Bestimmungen in Artikel 2, erster Absatz, unter a., b. und e. und Artikel 7 gelten entsprechend.
3. Für die Verwaltungsgebühren und Tarife finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hafen- und Liegegelder der Gemeinde Huizen Anwendung.
4. Für die Nutzung des Hafens durch kommerzielle Bergungsunternehmen wird keine Freigabe erteilt.

### **Artikel 4 Rundfahrten und klassische Schiffe**

1. Der Genehmigungsinhaber eines festen Liegeplatzes im kommunalen Jachthafen ist dazu berechtigt, das betreffende Schiff auch für Rundfahrten gegen Bezahlung zu nutzen, wenn und soweit die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
  - a. Der Genehmigungsinhaber informiert den Hafenmeister über die Rundfahrt;
  - b. Es wird jährlich maximal fünf Liegeplatzhaltern eine Freigabe gewährt; bei mehr Bewerbern wird mit einem Rotationssystem und einer Warteliste gearbeitet, deren Ziel es ist, die 5 Jahresfreistellungen gerecht zu verteilen.
2. Für Fischerboote und klassische Schiffe gemäß Artikel 1 Buchstabe e, die unter Leitung der Stiftung Stichting Huizer Bidders und/oder der Stiftung Stichting Botterwerf Huizen in Huizen im Rahmen ihrer Zielsetzung fahren, gilt eine generelle Freigabe. Diese Freigabe wird nicht zur Anzahl der zu vergebenen Freigaben gemäß Abschnitt 1 Buchstabe b dazugezählt.
3. Für Schiffe, die touristische Touren und/oder An- und Abfahrten für Radfahrer und Wanderer (wie etwa das Fahrradboot Eemlijn) und Freizeit-/touristische Pendel- und Fährdienste (wie etwa zwischen Huizen-Almere) anbieten, kann eine Freigabe erteilt werden. Diese Freigabe wird nicht zur Anzahl der zu vergebenen Freigaben gemäß Abschnitt 1 Buchstabe b dazugezählt.

### **Artikel 5 Öffentliche Wander-/Radweg- und/oder touristische Verkehrsplanung**

Eine Freigabe kann für das Anbieten von Transportdiensten zu Wasser im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrsdienstes für Wanderer/Radfahrer oder touristische Einrichtungen erteilt werden.

### **Artikel 6 Nutzung des Parkplatzgeländes**

Das Parkplatzgelände gemäß Artikel 1 Buchstabe g wird nicht zu anderen Zwecken genutzt denn als öffentlicher Parkplatz, der insbesondere für die Besucher des Nautischen Hafenuartiers Huizen gedacht ist.

Die gelegentliche Nutzung (eines Teils) des Parkplatzgeländes für Veranstaltungen gemäß der Veranstaltungspolitik ist nur ausnahmsweise nach Absprache mit den beteiligten Gastronomen im Nautischen Hafenuartier möglich.

### **Artikel 7. Allgemeine Verwendungsvorschriften für Generatoren**

Die Verwendung von (Strom-)Generatoren ist bis maximal 22.00 Uhr gestattet, sofern die Generatoren nicht mehr Lärm produzieren als 44 dB, gemessen in fünf Metern Entfernung an der nächstgelegenen Front des Nautischen Hafenuartiers (entspricht etwa 95 dB an der Quelle). Nach 22.00 Uhr ist die Nutzung von Stromgeneratoren nur gestattet, um kurzzeitig Passagieren die Gelegenheit zum Ausschiffen zu geben; hierbei gilt auch die obige dB-Festlegung, nämlich dass die Generatoren nicht mehr Lärm als 44 dB produzieren, gemessen in fünf Metern Entfernung an der nächstgelegenen Front des Nautischen Hafenuartiers (entspricht etwa 95 dB an der Quelle).

**Artikel 8      Titel und Inkrafttreten**

Diese Grundregeln werden angeführt als „Grundregeln für die Anwendung der Hafenvorordnung Huizen“ und treten am 3. Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten von Huizen

Der Schriftführer                      Der Bürgermeister

Erläuterung:

Beschlossen/festgelegt am 7. Februar 2014. Öffentlich  
bekanntgegeben am 13. Februar 2014.